amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Oschersleben
- Versteigerungsgericht -
15 K 8/25

20.07.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Dezember 2026, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstr. 1, Saal 49 Haus 2

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oschersleben Blatt 6858 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Oschersleben	59	35	Gebäude- und Freifläche, Bruchstraße 57	284

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
unterkellertes zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit zum Teil ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr geschätzt 1900. Wohnhaus befindet sich nach äußerem Anschein in einem mäßigen bis schlechten baulichen Zustand. Schäden am Gebäude sind erkennbar: Rissbildung in der Fassade, Beschädigung am Sichtmauerwerk, Putzverkleidung abgängig. Eintritt von Niederschlagswasser, da offene Fenster und Dachluke. Folgeschäden durch den Wassereintritt an Holzbauteilen, Geschossdecken, Dachkonstruktion möglich. Bewuchs der Dacheindeckung und Dachrinnen. Im Gebäudeinneren Beschädigungen am Innenausbau und Müll vorhanden. Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet. Ausgleichsbetrag nicht bezahlt. Grenzbebauung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Umfassende (Neu) Herstellung der Erschließungsanlagen ist auszugehen. Keine immobilienwirtschaftliche Nutzung zur Zeit möglich. Das Vorhandensein von gesundheitsschädlichen Baumaterialien, Holzschutzmittel Betriebs- und Schadstoffen, die gesondert zu entsorgen sind, kann nicht ausgeschlossen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Postanschrift: Postfach 100250, 39382 Oschersleben
Dienstgebäude: Gartenstr. 1, 39387 Oschersleben
☎ **Vermittlung:** 03949 / 910 6 **Telefax:** 03949 / 910 700

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Oschersleben (Zimmer Nr. 17) zu üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Als Nachweis gilt ausschließlich die schriftliche Mitteilung der Landeshauptkasse über den Zahlungseingang. Kontoauszüge bzw. Onlinebankingausdrucke sind keine Nachweise im Sinne des § 69 Abs.4 ZVG.

Es empfiehlt sich die Überweisung der Sicherheitsleistung mindestens 10 Tage vor dem Termin zu tätigen.

Weiterhin ist bei Einzahlung der Sicherheitsleistung die vollständige Anschrift anzugeben.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE76 8100 0000 0081 0015 77 BIC: MARKDEF1810
Als Verwendungszweck ist anzugeben: 9512160000537 - 15 K 8/25 Sicherheitsleistung.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg.com und www.zvg-portal.de**

A. Herrmann
Rechtspflegerin